

**Satzung zur Änderung der**  
**Studien- und Prüfungsordnungen**  
**für die Studiengänge der Fakultät Soziale Arbeit**  
**an der Hochschule Mittweida**

**Vom 25. Januar 2023**

Auf Grund von § 34 Abs. 1 Satz 1, 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), erlässt die Hochschule Mittweida diese Satzung.

**Inhaltsübersicht**

- Artikel 1 Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
- Artikel 2 Bachelorstudiengang Soziale Arbeit berufsbegleitendes Studium (bbs)
- Artikel 3 Masterstudiengang Soziale Arbeit – Beraten, Leiten, Steuern (Vollzeit)
- Artikel 4 Masterstudiengang Soziale Arbeit bbS
- Artikel 5 Postgradualer Zertifikatsstudiengang Supervision und Coaching
- Artikel 6 Inkrafttreten

**Artikel 1 Bachelorstudiengang Soziale Arbeit**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Mittweida vom 16. März 2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juni 2019 wird wie folgt geändert:

**1.**

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

**a)**

Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe zu § 10 a eingefügt:

„§ 10 a Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen“

**b)**

Nach der Angabe zu § 11 wird folgende neue Angabe zu § 11 a eingefügt:

„§ 11 a Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen“

## 2.

Paragraf 8 wird wie folgt geändert:

An Absatz 2 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 11 a entsprechend.“

## 3.

Paragraf 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Wörter „oder der Übertragungskapazität“ eingefügt.

## 4.

Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

### **„§ 10 a Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen können online durchgeführt werden, indem die Beteiligten von sich Bewegtbild (Video) und Ton übertragen und dieses von den anderen Beteiligten empfangen. Es ist während der Prüfung sicherzustellen, dass die Beteiligten in Sichtkontakt sind. Die Aufzeichnung der Prüfung sowie eine Durchführung ohne Video (Telefon- oder Audiokonferenz) sind nicht zulässig.
- (2) Der Videokonferenzdienst wird von der Prüfungsbehörde gestellt. Die Beteiligten sollen sich vor dem Prüfungstermin über die notwendige technische Ausrüstung (Hardware/ Software/ Netzanbindung) verständigen, damit ein möglichst störungsfreier Ablauf gewährleistet ist. Den zu prüfenden Personen wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden, ob diese davon Gebrauch gemacht haben und ob sie hinreichend mit dem System vertraut sind. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.
- (3) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass den zu prüfenden Personen kein Nachteil entsteht. Die Beteiligten sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht stattgefunden. Die Prüfung ist unverzüglich vollständig zu wiederholen. Die zu prüfenden Personen sind vor Antritt der Prüfung über diese Regelung zu belehren und auch darüber, dass Täuschungsversuche – auch diesbezüglich – mit der Sanktionsnote „nicht bestanden“ geahndet werden. Die Belehrung ist im Protokoll festzuhalten. Im Falle von Gruppenprüfungen kann abweichend von Satz 2, 3 und 5 festgelegt werden, dass für die Person, die von der technischen Störung betroffen ist, die Prüfung sofort als nicht stattgefunden gilt; die Prüfung ist für diese Person vollständig zu wiederholen. Die Prüfung wird mit den verbliebenen Personen ohne Unterbrechung fortgesetzt.

- (4) Zur Feststellung der Identität der zu prüfenden Personen haben diese auf Verlangen der Prüfenden in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für die Prüfenden und Beisitzenden sichtbar vorzuweisen. Bei der Identitätsfeststellung soll die Videoübertragung für die anderen Personen ausgeschlossen werden.
- (5) Zuhörende sind keine Beteiligten der Prüfung. Sie dürfen weder Ton noch Bild von sich übertragen.
- (6) Innerhalb eines Prüfungszeitraumes ist eine Prüfungsleistung für alle zu prüfenden Personen gleich als Online- oder Präsenzprüfung durchzuführen.“

## **5.**

Paragraf 11 wird wie folgt geändert:

### **a)**

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

#### **aa)**

In Satz 1 werden die Wörter „räumlich und zeitlich“ durch die Wörter „zeitlich und bei Präsenzprüfungen räumlich“ eingefügt.

#### **bb)**

Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Von der Begrenzung der Hilfsmittel kann abgesehen werden (Open-Book-Klausur).“

### **b)**

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsleistungen werden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

## **6.**

Nach § 11 wird folgender neuer § 11 a eingefügt:

### **„§ 11 a Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen**

- (1) Für online durchgeführte schriftliche Prüfungen können Prüfungsplattformen eingesetzt werden. Dabei werden die Aufgaben oder Themen der Prüfung in einem Onlineformular bereitgestellt, in dem in entsprechend gekennzeichneten Feldern die Bearbeitungen oder Lösungen einzutragen sind. Es kann festgelegt werden, dass auf die Prüfungsplattform nur mit einem bestimmten von der Hochschule bereitgestellten Web-Browser zugegriffen werden kann und dass dieser bei einer Prüfungsteilnahme zu benutzen ist.
- (2) Wird keine Prüfungsplattform eingesetzt, so werden die Aufgaben oder Themen auf andere geeignete Weise online übermittelt. In diesem Fall übermitteln die Prüflinge ihre Lösungen oder Bearbeitungen auf gleiche oder andere zuvor zugelassene Weise an die Prüfenden. Ist

es einem Prüfling aufgrund technischer Störungen nicht möglich, die eigenen Lösungen oder Bearbeitungen rechtzeitig zu übermitteln, so ist die Störung unverzüglich den Prüfenden mitzuteilen und nach Absprache mit diesen auf eine andere Weise zu übertragen. Durch die Prüfenden kann vorgegeben werden, dass die Lösungen oder Bearbeitungen handschriftlich zu erfolgen haben und als Scan oder Bilddatei zu übermitteln sind; die Prüflinge haben darauf zu achten, dass diese vollständig und lesbar sind.

- (3) Wird die Prüfung unter Aufsicht durchgeführt, übertragen die zu prüfenden Personen während der Prüfung durchgehend von sich Bewegtbild (Video) an die Prüfungsaufsicht. Die Aufzeichnung ist unzulässig. Das Verlassen des Sichtbereichs der Kamera ist nur mit Erlaubnis der Prüfungsaufsicht zulässig.
- (4) § 10 a Abs. 6 gilt entsprechend.“

## **7.**

Paragraf 12 wird wie folgt geändert:

An Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung gilt § 10 a Abs. 1 bis 4 und 6 entsprechend.“

## **8.**

Paragraf 34 wird wie folgt geändert:

An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung des Kolloquiums gilt weiterhin § 10 a entsprechend.“

## **Artikel 2 Bachelorstudiengang Soziale Arbeit berufsbegleitendes Studium (bbs)**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit berufsbegleitendes Studium (bbs) an der Hochschule Mittweida vom 16. März 2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juni 2019, wird wie folgt geändert:

### **1.**

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

#### **a)**

Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe zu § 10 a eingefügt:

„§ 10 a Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen“

#### **b)**

Nach der Angabe zu § 11 wird folgende neue Angabe zu § 11 a eingefügt:

„§ 11 a Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen“

## 2.

Paragraf 8 wird wie folgt geändert:

An Absatz 2 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 11 a entsprechend.“

## 3.

Paragraf 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Wörter „oder der Übertragungskapazität“ eingefügt.

## 4.

Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

### **„§ 10 a Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen können online durchgeführt werden, indem die Beteiligten von sich Bewegtbild (Video) und Ton übertragen und dieses von den anderen Beteiligten empfangen. Es ist während der Prüfung sicherzustellen, dass die Beteiligten in Sichtkontakt sind. Die Aufzeichnung der Prüfung sowie eine Durchführung ohne Video (Telefon- oder Audiokonferenz) sind nicht zulässig.
- (2) Der Videokonferenzdienst wird von der Prüfungsbehörde gestellt. Die Beteiligten sollen sich vor dem Prüfungstermin über die notwendige technische Ausrüstung (Hardware/ Software/ Netzanbindung) verständigen, damit ein möglichst störungsfreier Ablauf gewährleistet ist. Den zu prüfenden Personen wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden, ob diese davon Gebrauch gemacht haben und ob sie hinreichend mit dem System vertraut sind. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.
- (3) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass den zu prüfenden Personen kein Nachteil entsteht. Die Beteiligten sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht stattgefunden. Die Prüfung ist unverzüglich vollständig zu wiederholen. Die zu prüfenden Personen sind vor Antritt der Prüfung über diese Regelung zu belehren und auch darüber, dass Täuschungsversuche – auch diesbezüglich – mit der Sanktionsnote „nicht bestanden“ geahndet werden. Die Belehrung ist im Protokoll festzuhalten. Im Falle von Gruppenprüfungen kann abweichend von Satz 2, 3 und 5 festgelegt werden, dass für die Person, die von der technischen Störung betroffen ist, die Prüfung sofort als nicht stattgefunden gilt; die Prüfung ist für diese Person vollständig zu wiederholen. Die Prüfung wird mit den verbliebenen Personen ohne Unterbrechung fortgesetzt.

- (4) Zur Feststellung der Identität der zu prüfenden Personen haben diese auf Verlangen der Prüfenden in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für die Prüfenden und Beisitzenden sichtbar vorzuweisen. Bei der Identitätsfeststellung soll die Videoübertragung für die anderen Personen ausgeschlossen werden.
- (5) Zuhörende sind keine Beteiligten der Prüfung. Sie dürfen weder Ton noch Bild von sich übertragen.
- (6) Innerhalb eines Prüfungszeitraumes ist eine Prüfungsleistung für alle zu prüfenden Personen gleich als Online- oder Präsenzprüfung durchzuführen.“

## **5.**

Paragraf 11 wird wie folgt geändert:

### **a)**

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

#### **aa)**

In Satz 1 werden die Wörter „räumlich und zeitlich“ durch die Wörter „zeitlich und bei Präsenzprüfungen räumlich“ eingefügt.

#### **bb)**

Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Von der Begrenzung der Hilfsmittel kann abgesehen werden (Open-Book-Klausur).“

### **b)**

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsleistungen werden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

## **6.**

Nach § 11 wird folgender neuer § 11 a eingefügt:

### **„§ 11 a Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen**

- (1) Für online durchgeführte schriftliche Prüfungen können Prüfungsplattformen eingesetzt werden. Dabei werden die Aufgaben oder Themen der Prüfung in einem Onlineformular bereitgestellt, in dem in entsprechend gekennzeichneten Feldern die Bearbeitungen oder Lösungen einzutragen sind. Es kann festgelegt werden, dass auf die Prüfungsplattform nur mit einem bestimmten von der Hochschule bereitgestellten Web-Browser zugegriffen werden kann und dass dieser bei einer Prüfungsteilnahme zu benutzen ist.
- (2) Wird keine Prüfungsplattform eingesetzt, so werden die Aufgaben oder Themen auf andere geeignete Weise online übermittelt. In diesem Fall übermitteln die Prüflinge ihre Lösungen oder Bearbeitungen auf gleiche oder andere zuvor zugelassene Weise an die Prüfenden. Ist

es einem Prüfling aufgrund technischer Störungen nicht möglich, die eigenen Lösungen oder Bearbeitungen rechtzeitig zu übermitteln, so ist die Störung unverzüglich den Prüfenden mitzuteilen und nach Absprache mit diesen auf eine andere Weise zu übertragen. Durch die Prüfenden kann vorgegeben werden, dass die Lösungen oder Bearbeitungen handschriftlich zu erfolgen haben und als Scan oder Bilddatei zu übermitteln sind; die Prüflinge haben darauf zu achten, dass diese vollständig und lesbar sind.

- (3) Wird die Prüfung unter Aufsicht durchgeführt, übertragen die zu prüfenden Personen während der Prüfung durchgehend von sich Bewegtbild (Video) an die Prüfungsaufsicht. Die Aufzeichnung ist unzulässig. Das Verlassen des Sichtbereichs der Kamera ist nur mit Erlaubnis der Prüfungsaufsicht zulässig.
- (4) § 10 a Abs. 6 gilt entsprechend.“

## **7.**

Paragraf 12 wird wie folgt geändert:

An Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung gilt § 10 a Abs. 1 bis 4 und 6 entsprechend.“

## **8.**

Paragraf 34 wird wie folgt geändert:

An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung des Kolloquiums gilt weiterhin § 10 a entsprechend.“

## **Artikel 3 Masterstudiengang Soziale Arbeit – Beraten, Leiten, Steuern (Vollzeit)**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit – Beraten, Leiten, Steuern (Vollzeit) an der Hochschule Mittweida vom 3. Februar 2016, zuletzt geändert durch Sitzung vom 1. September 2020, wird wie folgt geändert:

### **1.**

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

#### **a)**

Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe zu § 10 a eingefügt:

„§ 10 a Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen“

#### **b)**

Nach der Angabe zu § 11 wird folgende neue Angabe zu § 11 a eingefügt:

„§ 11 a Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen“

## 2.

Paragraf 8 wird wie folgt geändert:

### a)

An Absatz 2 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 10 a entsprechend.“

### b)

An Absatz 2 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 11 a entsprechend.“

## 3.

Paragraf 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Wörter „oder der Übertragungskapazität“ eingefügt.

## 4.

Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

### **„§ 10 a**

#### **Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen können online durchgeführt werden, indem die Beteiligten von sich Bewegtbild (Video) und Ton übertragen und dieses von den anderen Beteiligten empfangen. Es ist während der Prüfung sicherzustellen, dass die Beteiligten in Sichtkontakt sind. Die Aufzeichnung der Prüfung sowie eine Durchführung ohne Video (Telefon- oder Audiokonferenz) sind nicht zulässig.
- (2) Der Videokonferenzdienst wird von der Prüfungsbehörde gestellt. Die Beteiligten sollen sich vor dem Prüfungstermin über die notwendige technische Ausrüstung (Hardware/ Software/ Netzanbindung) verständigen, damit ein möglichst störungsfreier Ablauf gewährleistet ist. Den zu prüfenden Personen wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden, ob diese davon Gebrauch gemacht haben und ob sie hinreichend mit dem System vertraut sind. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.
- (3) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass den zu prüfenden Personen kein Nachteil entsteht. Die Beteiligten sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht stattgefunden. Die Prüfung ist unverzüglich vollständig zu wiederholen. Die zu prüfenden Personen sind vor Antritt der Prüfung über diese Regelung zu belehren und auch darüber, dass Täuschungsversuche – auch diesbezüglich – mit der Sanktionsnote „nicht bestanden“ geahndet werden. Die Belehrung ist im Protokoll festzuhalten. Im Falle von Gruppenprüfungen kann abweichend von Satz 2, 3 und



5 festgelegt werden, dass für die Person, die von der technischen Störung betroffen ist, die Prüfung sofort als nicht stattgefunden gilt; die Prüfung ist für diese Person vollständig zu wiederholen. Die Prüfung wird mit den verbliebenen Personen ohne Unterbrechung fortgesetzt.

- (4) Zur Feststellung der Identität der zu prüfenden Personen haben diese auf Verlangen der Prüfenden in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für die Prüfenden und Beisitzenden sichtbar vorzuweisen. Bei der Identitätsfeststellung soll die Videoübertragung für die anderen Personen ausgeschlossen werden.
- (5) Zuhörende sind keine Beteiligten der Prüfung. Sie dürfen weder Ton noch Bild von sich übertragen.
- (6) Innerhalb eines Prüfungszeitraumes ist eine Prüfungsleistung für alle zu prüfenden Personen gleich als Online- oder Präsenzprüfung durchzuführen.“

## **5.**

Paragraf 11 wird wie folgt geändert:

### **a)**

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

#### **aa)**

In Satz 1 werden die Wörter „räumlich und zeitlich“ durch die Wörter „zeitlich und bei Präsenzprüfungen räumlich“ eingefügt.

#### **bb)**

Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Von der Begrenzung der Hilfsmittel kann abgesehen werden (Open-Book-Klausur).“

### **b)**

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsleistungen werden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

## **6.**

Nach § 11 wird folgender neuer § 11 a eingefügt:

### **„§ 11 a**

#### **Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen**

- (1) Für online durchgeführte schriftliche Prüfungen können Prüfungsplattformen eingesetzt werden. Dabei werden die Aufgaben oder Themen der Prüfung in einem Onlineformular bereitgestellt, in dem in entsprechend gekennzeichneten Feldern die Bearbeitungen oder Lösungen einzutragen sind. Es kann festgelegt werden, dass auf die Prüfungsplattform nur mit

einem bestimmten von der Hochschule bereitgestellten Web-Browser zugegriffen werden kann und dass dieser bei einer Prüfungsteilnahme zu benutzen ist.

- (2) Wird keine Prüfungsplattform eingesetzt, so werden die Aufgaben oder Themen auf andere geeignete Weise online übermittelt. In diesem Fall übermitteln die Prüflinge ihre Lösungen oder Bearbeitungen auf gleiche oder andere zuvor zugelassene Weise an die Prüfenden. Ist es einem Prüfling aufgrund technischer Störungen nicht möglich, die eigenen Lösungen oder Bearbeitungen rechtzeitig zu übermitteln, so ist die Störung unverzüglich den Prüfenden mitzuteilen und nach Absprache mit diesen auf eine andere Weise zu übertragen. Durch die Prüfenden kann vorgegeben werden, dass die Lösungen oder Bearbeitungen handschriftlich zu erfolgen haben und als Scan oder Bilddatei zu übermitteln sind; die Prüflinge haben darauf zu achten, dass diese vollständig und lesbar sind.
- (3) Wird die Prüfung unter Aufsicht durchgeführt, übertragen die zu prüfenden Personen während der Prüfung durchgehend von sich Bewegtbild (Video) an die Prüfungsaufsicht. Die Aufzeichnung ist unzulässig. Das Verlassen des Sichtbereichs der Kamera ist nur mit Erlaubnis der Prüfungsaufsicht zulässig.
- (4) § 10 a Abs. 6 gilt entsprechend.“

## **7.**

Paragraf 12 wird wie folgt geändert:

An Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung gilt § 10 a Abs. 1 bis 4 und 6 entsprechend.“

## **8.**

Paragraf 34 wird wie folgt geändert:

An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung des Kolloquiums gilt weiterhin § 10 a entsprechend.“

## **Artikel 4 Masterstudiengang Soziale Arbeit bbs**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit – Beraten, Leiten, Steuern (Teilzeit) an der Hochschule Mittweida vom 3. Februar 2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. September 2020 wird wie folgt geändert:

### **1.**

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

#### **a)**

Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe zu § 10 a eingefügt:

„§ 10 a Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen“

**b)**

Nach der Angabe zu § 11 wird folgende neue Angabe zu § 11 a eingefügt:

„§ 11 a Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen“

**2.**

Paragraf 8 wird wie folgt geändert:

**a)**

An Absatz 2 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 10 a entsprechend.“

**b)**

An Absatz 2 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt: „Für die Online-Durchführung gilt § 11 a entsprechend.“

**3.**

Paragraf 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Wörter „oder der Übertragungskapazität“ eingefügt.

**4.**

Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

**„§ 10 a  
Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen können online durchgeführt werden, indem die Beteiligten von sich Bewegtbild (Video) und Ton übertragen und dieses von den anderen Beteiligten empfangen. Es ist während der Prüfung sicherzustellen, dass die Beteiligten in Sichtkontakt sind. Die Aufzeichnung der Prüfung sowie eine Durchführung ohne Video (Telefon- oder Audiokonferenz) sind nicht zulässig.
- (2) Der Videokonferenzdienst wird von der Prüfungsbehörde gestellt. Die Beteiligten sollen sich vor dem Prüfungstermin über die notwendige technische Ausrüstung (Hardware/ Software/ Netzanbindung) verständigen, damit ein möglichst störungsfreier Ablauf gewährleistet ist. Den zu prüfenden Personen wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden, ob diese davon Gebrauch gemacht haben und ob sie hinreichend mit dem System vertraut sind. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.
- (3) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass den zu prüfenden Personen kein Nachteil entsteht. Die Beteiligten sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbindungsstö-

rung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht stattgefunden. Die Prüfung ist unverzüglich vollständig zu wiederholen. Die zu prüfenden Personen sind vor Antritt der Prüfung über diese Regelung zu belehren und auch darüber, dass Täuschungsversuche – auch diesbezüglich – mit der Sanktionsnote „nicht bestanden“ geahndet werden. Die Belehrung ist im Protokoll festzuhalten. Im Falle von Gruppenprüfungen kann abweichend von Satz 2, 3 und 5 festgelegt werden, dass für die Person, die von der technischen Störung betroffen ist, die Prüfung sofort als nicht stattgefunden gilt; die Prüfung ist für diese Person vollständig zu wiederholen. Die Prüfung wird mit den verbliebenen Personen ohne Unterbrechung fortgesetzt.

- (4) Zur Feststellung der Identität der zu prüfenden Personen haben diese auf Verlangen der Prüfenden in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für die Prüfenden und Beisitzenden sichtbar vorzuweisen. Bei der Identitätsfeststellung soll die Videoübertragung für die anderen Personen ausgeschlossen werden.
- (5) Zuhörende sind keine Beteiligten der Prüfung. Sie dürfen weder Ton noch Bild von sich übertragen.
- (6) Innerhalb eines Prüfungszeitraumes ist eine Prüfungsleistung für alle zu prüfenden Personen gleich als Online- oder Präsenzprüfung durchzuführen.“

## 5.

Paragraf 11 wird wie folgt geändert:

### a)

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

#### aa)

In Satz 1 werden die Wörter „räumlich und zeitlich“ durch die Wörter „zeitlich und bei Präsenzprüfungen räumlich“ eingefügt.

#### bb)

Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Von der Begrenzung der Hilfsmittel kann abgesehen werden (Open-Book-Klausur).“

### b)

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern „Prüfungsleistungen werden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

## 6.

Nach § 11 wird folgender neuer § 11 a eingefügt:

**„§ 11 a  
Online-Durchführung von schriftlichen Prüfungen**

- (1) Für online durchgeführte schriftliche Prüfungen können Prüfungsplattformen eingesetzt werden. Dabei werden die Aufgaben oder Themen der Prüfung in einem Onlineformular bereitgestellt, in dem in entsprechend gekennzeichneten Feldern die Bearbeitungen oder Lösungen einzutragen sind. Es kann festgelegt werden, dass auf die Prüfungsplattform nur mit einem bestimmten von der Hochschule bereitgestellten Web-Browser zugegriffen werden kann und dass dieser bei einer Prüfungsteilnahme zu benutzen ist.
- (2) Wird keine Prüfungsplattform eingesetzt, so werden die Aufgaben oder Themen auf andere geeignete Weise online übermittelt. In diesem Fall übermitteln die Prüflinge ihre Lösungen oder Bearbeitungen auf gleiche oder andere zuvor zugelassene Weise an die Prüfenden. Ist es einem Prüfling aufgrund technischer Störungen nicht möglich, die eigenen Lösungen oder Bearbeitungen rechtzeitig zu übermitteln, so ist die Störung unverzüglich den Prüfenden mitzuteilen und nach Absprache mit diesen auf eine andere Weise zu übertragen. Durch die Prüfenden kann vorgegeben werden, dass die Lösungen oder Bearbeitungen handschriftlich zu erfolgen haben und als Scan oder Bilddatei zu übermitteln sind; die Prüflinge haben darauf zu achten, dass diese vollständig und lesbar sind.
- (3) Wird die Prüfung unter Aufsicht durchgeführt, übertragen die zu prüfenden Personen während der Prüfung durchgehend von sich Bewegtbild (Video) an die Prüfungsaufsicht. Die Aufzeichnung ist unzulässig. Das Verlassen des Sichtbereichs der Kamera ist nur mit Erlaubnis der Prüfungsaufsicht zulässig.
- (4) § 10 a Abs. 6 gilt entsprechend.“

**7.**

Paragraf 12 wird wie folgt geändert:

An Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung gilt § 10 a Abs. 1 bis 4 und 6 entsprechend.“

**8.**

Paragraf 34 wird wie folgt geändert:

An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung des Kolloquiums gilt weiterhin § 10 a entsprechend.“

**Artikel 5 Postgradualer Zertifikatsstudiengang Supervision und Coaching**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den postgradualen Zertifikatsstudiengang Supervision und Coaching an der Hochschule Mittweida vom 10. November 2021 wird wie folgt geändert:

**1.**

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 11 wird wie folgt neu gefasst:

## „§ 11 Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen“

### 2.

Paragraf 10 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Wörter „oder der Übertragungskapazität“ eingefügt.

### 3.

Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

#### **„§ 11 Online-Durchführung von mündlichen Prüfungen**

- (1) Mündliche Prüfungen können online durchgeführt werden, indem die Beteiligten von sich Bewegtbild (Video) und Ton übertragen und dieses von den anderen Beteiligten empfangen. Es ist während der Prüfung sicherzustellen, dass die Beteiligten in Sichtkontakt sind. Die Aufzeichnung der Prüfung sowie eine Durchführung ohne Video (Telefon- oder Audiokonferenz) sind nicht zulässig.
- (2) Der Videokonferenzdienst wird von der Prüfungsbehörde gestellt. Die Beteiligten sollen sich vor dem Prüfungstermin über die notwendige technische Ausrüstung (Hardware/ Software/ Netzanbindung) verständigen, damit ein möglichst störungsfreier Ablauf gewährleistet ist. Den zu prüfenden Personen wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden, ob diese davon Gebrauch gemacht haben und ob sie hinreichend mit dem System vertraut sind. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.
- (3) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass den zu prüfenden Personen kein Nachteil entsteht. Die Beteiligten sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht stattgefunden. Die Prüfung ist unverzüglich vollständig zu wiederholen. Die zu prüfenden Personen sind vor Antritt der Prüfung über diese Regelung zu belehren und auch darüber, dass Täuschungsversuche – auch diesbezüglich – mit der Sanktionsnote „nicht bestanden“ geahndet werden. Die Belehrung ist im Protokoll festzuhalten. Im Falle von Gruppenprüfungen kann abweichend von Satz 2, 3 und 5 festgelegt werden, dass für die Person, die von der technischen Störung betroffen ist, die Prüfung sofort als nicht stattgefunden gilt; die Prüfung ist für diese Person vollständig zu wiederholen. Die Prüfung wird mit den verbliebenen Personen ohne Unterbrechung fortgesetzt.
- (4) Zur Feststellung der Identität der zu prüfenden Personen haben diese auf Verlangen der Prüfenden in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für die Prüfenden und Beisitzenden sichtbar vorzuweisen. Bei der Identitätsfeststellung soll die Videoübertragung für die anderen Personen ausgeschlossen werden.

- (5) Zuhörende sind keine Beteiligten der Prüfung. Sie dürfen weder Ton noch Bild von sich übertragen.
- (6) Innerhalb eines Prüfungszeitraumes ist eine Prüfungsleistung für alle zu prüfenden Personen gleich als Online- oder Präsenzprüfung durchzuführen.“

#### **4.**

Paragraf 12 wird wie folgt geändert:

An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung gilt § 11 Abs. 1 bis 4 und 6 entsprechend.“

#### **5.**

Paragraf 34 wird wie folgt geändert:

An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Bei Online-Durchführung des Kolloquiums gilt weiterhin § 10 a entsprechend.“

#### **6.**

Paragraf 35 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 35 Übergangsbestimmungen**

§§ 10 bis 12 Abs. 2, § 34 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des postgradualen Zertifikatsstudiengangs Supervision und Coaching. Im Übrigen gilt diese Studien- und Prüfungsordnung für Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2019 oder später aufgenommen haben. Für Studenten, die ihr Studium vor dem 1. Februar 2019 begonnen haben, gelten, auch wenn sie nach dem Studium im postgradualen Zertifikatsstudiengang Supervision und Coaching bei BASTA e.V. erst zu einem späteren Zeitpunkt an der HSMW immatrikuliert werden, die Prüfungsordnung für den Zertifikatsstudiengang Supervision und Coaching vom 2. Juni 2010 mit Ausnahme von § 11 Abs. 2 und § 34 Abs. 2 und die Studienordnung für den Zertifikatsstudiengang Supervision und Coaching vom 2. Juni 2010 fort.“

#### **Artikel 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 30. Januar 2023 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Hochschule Mittweida und im Internetportal [www.hs-mittweida.de/ordnungen](http://www.hs-mittweida.de/ordnungen) veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses vom 18. Januar 2023 und der Genehmigung des Rektorates vom 24. Januar 2023.

Mittweida, den 25. Januar 2023

Der Rektor  
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer